



Statuten des AMIV

April 2022

1 Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der AMIV (Akademischer Maschinen- und Elektroingenieur Verein an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich) ist 1893 gegründet worden und ist ein autonomer Fachverein gemäss Art. 14 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) und Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist der Fachverein der Studierenden an den Departementen “Maschinenbau und Verfahrenstechnik” sowie “Informationstechnologie und Elektrotechnik”. Sitz des AMIV ist die Universitätsstrasse 6, 8092 Zürich.

Art. 2 Zweck

Der AMIV ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Zweck des Vereins ist, den Studierenden die Integration in die Gemeinschaft der Hochschule zu erleichtern und sich ihrer Probleme anzunehmen. Dieser Zweck wird verfolgt:

1. durch Vertretung gegenüber Lehrkörper, Hochschulgremien und -behörden,
2. durch Beratung in Studienfragen,
3. durch Vertretung gegenüber Industrie, Wirtschaft und anderen Hochschulen,

4. durch eine rasche und umfassende Information mit geeigneten Mitteln,
5. durch die Unterstützung mit Hilfsmitteln für das Studium,
6. durch die Durchführung von Exkursionen,
7. durch die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen,
8. durch die Organisation von geselligen, sportlichen und kulturellen Anlässen.

2 Mitglieder

Art. 3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. ausserordentlichen Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

¹Ordentliche Mitglieder des Vereins sind automatisch alle VSETH-Mitglieder der Studiengänge, die dem AMIV in der Zuordnungsliste des VSETH zugeordnet sind. Der Mitgliederrat (MR) des VSETH beschliesst die Zuordnung von Studiengängen zum AMIV (Art. 2 des Reglements über die Fachvereine des VSETH (Fachvereinsreglement)).

²Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH. Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrages fest.

Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder

¹Die ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements des VSETH können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im AMIV nicht offensteht. Die Bewerbung als ausserordentliches Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. Eine beschlussfähige Vorstandssitzung entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand informiert die Generalversammlung über alle seit der letzten Generalversammlung aufgenommenen ausserordentlichen Mitglieder. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Recht auf Rekurs an der Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

²Ausserordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Semester direkt an den AMIV. Bei einer Aufnahme muss der Beitrag für das laufende Semester in voller Höhe geleistet werden.

Art. 6 Ehrenmitglieder

¹Die Ehrenmitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die einen substanziellen Beitrag zum Vereinswesen des AMIV geliefert haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft müssen 7 (sieben) Tage vor der GV gestellt werden.

²Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

¹Jedes Mitglied gemäss Art. 3 geniesst sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung. Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.

²Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und hat Stimm- bzw. Wahlrechte gemäss Art. 5 des GV-Reglements.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied ist gehalten, alle vom Vorstand einberufenen Versammlungen zu besuchen.

²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen.

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich generell an die von offiziellen AMIV-Organen festgelegten Regeln zu halten.

⁴Pflichtverletzungen können mit Ausschluss von Dienstleistungen gemäss Art. 9 oder Ausschluss gemäss Art. 11 geahndet werden.

Art. 9 Ausschluss von Dienstleistungen

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Veranstaltungen und Dienstleistungen, die nur AMIV-Mitgliedern zur Verfügung stehen, ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung).

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

1. Für ordentliche Mitglieder: Durch Austritt nach Art. 5 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH),
2. Für ausserordentliche Mitglieder: Durch Nichtbezahlen des Semesterbeitrags,
3. Durch Ausschluss gemäss Art. 11,
4. Durch Todesfall.

Art. 11 Ausschluss

¹Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand oder die Generalversammlung nach Art. 6 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) den Ausschluss vom VSETH beim Mitgliederrat des VSETH beantragen.

²Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr aus dem Verein ausschliessen.

3 Vereinsvermögen

Art. 12 Mittel

Die Einnahmen des AMIV bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AMIV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

4 Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV),
2. der Vorstand,
3. die Kommissionen,
4. die Vertretungen in hochschulpolitischen Gremien,
5. die Revisoren.

4.1 Generalversammlung (GV)

Art. 15 Grundlage

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, im Rahmen ihrer Statuten, über alle Belange des AMIV zu verhandeln und zu beschliessen.

Art. 16 Geschäfte

Die GV

1. genehmigt das Protokoll,
2. genehmigt die Rechnung,
3. entlastet den Vorstand,

4. legt das Budget fest,
5. wählt die Vereins-Organen gemäss Art. 14 für die Amtsdauer von einem Semester,
6. revidiert die Statuten gemäss Art. 33 oder löst den Verein auf gemäss Art. 32 und
7. behandelt Anträge der Mitglieder.

Art. 17 GV-Reglement

Die Details zur Einberufung und dem Ablauf einer GV (namentlich alle Verfahrensregeln, die Anwendung finden) sind im "GV-Reglement des AMIV" im Anhang B zu diesen Statuten geregelt.

4.2 Vorstand

Art. 18 Grundlage

Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 19 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Präsidium
2. Quästur
3. Ressort für Hochschulpolitik
4. Ressort für Information
5. Ressort für Kultur
6. Ressort für Externe Beziehungen
7. Ressort für Infrastruktur
8. Ressort für IT

²Die Ämter Präsidium und Quästur müssen von jeweils einer unterschiedlichen Person innegehalten werden.

³Die Ämter Präsidium und Hochschulpolitik dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten ausgeübt werden.

Art. 20 Vorstandsreglement

Pflichten und Rechte des Vorstands werden im "Vorstandsreglement des AMIV" im Anhang A zu diesen Statuten festgehalten.

4.3 Kommissionen

Art. 21 Grundlage

Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden, welche jeweils einem Vorstandsressort oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen. Die GV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement fest. Dieses regelt Organisation, Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission.

Art. 22 Organisation

Jede Kommission hat ein gewähltes Präsidium. Dieses besteht aus ein oder zwei Personen und ist für die ordnungsgemässe Führung und die Finanzen der Kommission verantwortlich.

Art. 23 Berichterstattung

Das Kommissionspräsidium orientiert den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied laufend über die Arbeit. Es erstattet am Ende jedes Semesters zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Semesterberichte müssen 14 (vierzehn) Tage vor der GV eingereicht werden.

Art. 24 Finanzen

Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen, haben jedoch keine eigene Rechnungsführung. Die Rechte, Pflichten und Kompetenzen bezüglich der Finanzen von Kommissionen sind im "Finanzreglement des AMIV" im Anhang C der Statuten geregelt.

Art. 25 Auflösung

Kommissionen können durch die GV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden. Das Eigentum der Kommissionen geht bei Auflösung an den Verein über.

4.4 Vertretungen in hochschulpolitischen Gremien

Art. 26 Grundlage

¹Der AMIV kennt folgende Vertretungen im VSETH

1. Delegierte am Fachvereinsrat
2. Delegierte am Mitgliederrat und in den Departementen des D-ITET und D-MAVT
3. Mitglieder der Departementskonferenz
4. Mitglieder der Unterrichtskommission
5. Mitglieder einer Berufungskommission
6. Mitglieder von weiteren Gremien

²Delegierte und Mitglieder vertreten die Interessen der AMIV Mitglieder in diesen Gremien.

Art. 27 Wahl

¹Vertretungen in den Departementen müssen ordentliche Mitglieder der Kategorie a gemäss Art. 4 der VSETH-Statuten sein.

²Die Delegierten am Mitgliederrat des VSETH und die Mitglieder der Departementskonferenz sowie der Unterrichtskommission werden von der Generalversammlung jeweils für ein Semester gewählt.

³Mitglieder von Berufungskommissionen und weiteren Gremien in den Departementen werden von den jeweiligen Vorständen im Ressort Hochschulpolitik bestimmt.

Art. 28 Organisation

¹Das Präsidium ist verantwortlich für die Vertretungen im VSETH.

²Die Vorstände im Ressort Hochschulpolitik sind verantwortlich für die Vertretungen in den Departementen.

4.5 Revisoren

Art. 29 Grundlage

Die Revisoren kontrollieren die Arbeit des Vorstandes und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins inklusive aller Kommissionen. Sie erstatten einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.

Art. 30 Wahl

Zur Wahl zum Revisor dürfen sich sämtliche natürliche und juristische Personen wählen lassen, die nicht dem Vorstand oder einem Kommissionspräsidium angehören.

Art. 31 Organisation

Die Revisorengruppe besteht aus drei Mitgliedern. Die Revisoren können einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 32 Vereinsauflösung

Über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von wenigstens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird sein Eigentum dem VSETH übergeben.

Art. 33 Statuten

¹Zu den Statuten gehören folgende Anhänge. Sie unterliegen den selben Revisionsbedingungen wie die Statuten selbst.

1. Anhang A: Vorstandsreglement des AMIV
2. Anhang B: GV-Reglement des AMIV

3. Anhang C: Finanzreglement des AMIV

²Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und unter der Voraussetzung der Präsenz von einem Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder oder 100 (hundert) stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

³Anträge auf Statutenänderung müssen mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht (und von diesem sofort publiziert) werden. Änderungsanträge hierzu dürfen von allen Mitgliedern bis spätestens 7 (sieben) Tage vor der GV schriftlich eingereicht und müssen vom Vorstand sofort publiziert werden.

⁴Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Generalversammlung vom 02. März 2022 revidiert worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des VSETH am 01. April 2022 in Kraft.

Anhang A: Vorstandsreglement des AMIV

1 Allgemeines

Art. 1 Aufgabe

¹Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein. Durch Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Das Präsidium hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher.

²Die Quästur besorgt das Rechnungswesen. Die Details hierfür sind im “Finanzreglement des AMIV” im Anhang C dieser Statuten geregelt.

³Die Realisierung der Vereinszwecke gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Statuten des AMIV ist Sache des Ressorts für Hochschulpolitik, gemäss Art. 2 Abs. 3 Sache des Ressorts für Externe Beziehungen, gemäss Art. 2 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 5 Sache des Ressorts für Information, gemäss Art. 2 Abs. 6, Art. 2 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 8 Sache des Ressorts für Kultur.

⁴Das Ressort für Infrastruktur übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Räumlichkeiten des AMIV, das Ressort IT alle Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des AMIV.

Art. 2 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die weiteren Pflichten jedes Vorstands-Ressorts sind in einem Pflichtenheft aufgeführt, die den Statuten immer beizulegen und der GV zur Information vorzulegen sind.

Art. 3 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal wöchentlich Sitzungen ab, geleitet durch das Präsidium. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

Art. 4 Vizepräsidium

An der ersten Vorstandssitzung nach der GV ist ein Vizepräsidium innerhalb des Vorstands zu wählen, welches in Abwesenheit des Präsidiums dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Das Vizepräsidium muss ein ordentliches Mitglied sein.

Art. 5 Vertretungen

¹Das Präsidium vertritt den AMIV im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; auf

Wunsch kann es dieses Amt delegieren.

²Das Präsidium ist verantwortlich für alle Vertretungen im VSETH, die Vorstände im Ressort Hochschulpolitik für die Vertretungen in den Departementen gemäss Art. 28 der Statuten.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidium oder der Quästur kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Gesamtvorstand ist über geleistete Zeichnungen zu informieren.

²Abweichende und ergänzende Regelungen betreffend der Vereinskonten sind im Anhang B "Finanzreglement des AMIV" aufgeführt.

Art. 7 Berichterstattung

¹Jedes Ressort erstattet am Ende jedes Semesters zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit des Ressort. Die Semesterberichte müssen vierzehn (14 Tage) vor der GV eingereicht werden.

²Das Präsidium fasst auf Grund der Berichte der anderen Vorstandsmitglieder und der Kommissionen einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester. Er gilt neben dem Revisionsbericht als Basis für die Entlastung des Vorstandes.

Art. 8 Ausserordentliche Geschäfte

¹Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 3000.- erfordern, können vom Vorstand genehmigt werden, sofern die Quästur miteinbezogen ist.

²Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.

Art. 9 Kulturtöpfe

¹Das Ressort für Kultur verfügt über den Budgetposten "FS Event Topf" und "HS Event Topf". Diese Budgetposten haben die Aufgabe, kurzfristig geplante Veranstaltungen gemäss Art 2 Abs. 6, Art. 2 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 8 der Statuten, welche über kein eigenes Budget verfügen, zu finanzieren.

²Bis zu einem Gesamtaufwand von CHF 1000.- kann das Ressort Kultur Events genehmigen, darüber muss das Budget vom Vorstand genehmigt werden.

³Das Präsidium und die Quästur haben Vetorecht bei Event Budgets mit Gesamtaufwand von über CHF 1000.-. Dieses kann durch zwei Drittel aller gewählten Vorstände überstimmt werden.

Anhang B: GV-Reglement des AMIV

1 Allgemeines

Art. 1 Ordentliche Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlungen finden einmal pro Semester statt. Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail, auf der AMIV Website und per Aushang mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher eingeladen. Die folgenden Dokumente müssen 5 (fünf) Tage vor der GV für alle Mitglieder publiziert werden:

1. Traktandenliste
2. provisorisches Budget, vorläufige Abrechnung und Zwischenrevisionsbericht (bei Herbstsemester-GVs)
3. komplette Abrechnung und Revisionsbericht (bei Frühjahrssemester-GVs)
4. alle fristgerecht eingegangenen Anträge und Änderungsanträge
5. Semesterberichte der Kommissionen und Vorstände

Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlung

Das Präsidium beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen

1. der Vorstandsmehrheit, oder
2. von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder oder 100 (hundert) stimmberechtigten Mitglieder, oder
3. des Fachvereinsrates des VSETH (FR) (Art. 9 des Reglements über die Fachvereine des VSETH (Fachvereinsreglement)), oder
4. der Revisoren,

wenn ihm ein schriftlicher Antrag vorliegt. Die Mitglieder werden dabei wie zu einer ordentlichen GV gemäss Art. 1 des GV-Reglements eingeladen.

Art. 3 Sitzungsleitung

Die GV wählt zu Beginn eine Person, welche die GV leitet. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einer anderen Person übertragen werden.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche und ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

¹Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht, mit Ausnahmen gemäss Art. 19 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 und Art. 30 der Statuten.

²Ausserordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht mit den folgenden Ausnahmen:

1. Weder aktives noch passives Wahlrecht für das Präsidium und das Ressort Hochschulpolitik sowie sämtliche Vertretungen gemäss Art. 26 der Statuten.
2. Kein aktives Wahlrecht für den Vorstand.
3. Kein passives Wahlrecht für den Vorstand, ausser solche ausserordentliche Mitglieder, welche in einem Studiengang der ETH Zürich eingeschrieben sind. Diese Personen können nicht mehr als zwei Personen im Vorstand ausmachen.

³Bei Stimmgleichheit im relativen Mehr hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 6 Antragsfristen

¹Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand über mehr als CHF 1000.-, alle Änderungsanträge an das genehmigte Budget, sowie Anträge auf politische Interessensvertretung, müssen 7 (sieben) Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sofern es der aktuell gewählte Vorstand einstimmig zulässt, können diese Anträge auch direkt an der GV gestellt werden.

²Sonstige Anträge (insbesondere Budget-Anträge mit einem Gesamtaufwand von unter CHF 1000.-) können direkt an der GV vorgetragen werden. Sie müssen vor der Abstimmung über den Antrag schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 Traktandenliste

Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wider. Sie orientiert sich an den folgenden Elementen:

1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung
2. Bestimmung der Stimmzählenden
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV
5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen
6. (An Frühjahressestsemester-GVs) Vorstellung und Genehmigung der Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode sowie des Revisionsberichtes

7. (An Herbstsemester-GVs) Vorstellung einer vorläufigen Abrechnung mit dem Bericht der Zwischenrevision sowie Budget-Anträge der Mitglieder
8. Entlastung des Vorstandes
9. (An Herbstsemester-GVs) Vorstellung und Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode
10. Wahlen der Vereins-Organen
11. Statutenänderungen
12. Weitere Anträge der Mitglieder
13. Weitere Mitteilungen der Mitglieder

Art. 8 Stimmzähler

¹Die Sitzungsleitung bestimmt durch Aufruf zwei Stimmzählende für die gesamte Dauer der GV. Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf dasselbe Resultat kommen.

²Bei offensichtlichen Abstimmungs- und Wahlergebnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn es keine Gegenrede gibt.

2 Abstimmungen und Wahlen

Art. 9 Abstimmungs- und Wahlmodi

¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen.

²Sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen, gelten folgende Regeln:

1. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen gefällt
2. Bei inkompatiblen Anträgen und Änderungsanträgen wird zunächst über jeden separat abgestimmt
3. Das Ausmehren angenommener inkompatibler Anträge und Änderungsanträge gegeneinander unterliegt dem relativen Mehr

Art. 10 Wahl der Vereinsorgane

Das Präsidium und die Quästur werden jeweils einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vereinsorgane erfolgt jeweils im Block und mit absolutem Mehr der Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds können Einzelwahlen erfolgen.

Art. 11 Präsidium und Quästur

Die Wahl des Präsidiums und der Quästur erfolgt im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidierenden, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 12 Antrag auf politische Interessensvertretung

Anträge auf politische Interessensvertretung müssen mit Zweidrittelmehr angenommen werden.

3 Budget

Art. 13 Zeitlicher Ablauf

¹Jeweils im Herbstsemester ist von der GV das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Dieses kann im Verlauf der Budgetperiode von folgenden GVs mittels Änderungsanträgen angepasst werden. Es gelten die Fristen gemäss § 6 des GV-Reglements.

²Die Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode (Erfolgsrechnung, Bilanz und Gegenüberstellung mit dem Budget) ist jeweils im Frühjahrssemester zu präsentieren und zu genehmigen. Der Vorstand hat an der GV im Herbstsemester zudem eine vorläufige Abrechnung der laufenden Rechnungsperiode vorzulegen.

Art. 14 Allgemeines

¹Das an der Herbstsemester-GV zu genehmigende Budget für die nächste Rechnungsperiode hat im allgemeinen dem provisorischen Budget zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen.

²Ein Budgetposten kann an eine verantwortliche Person gebunden werden, der Vorstand verfügt über die nicht personengebundenen Budgetposten.

³Über das Budget wird am Ende aber im Ganzen abgestimmt. Sobald das Budget insgesamt genehmigt ist, sind keine weiteren Budget-Anträge mehr möglich.

Art. 15 Provisorisches Budget

Über Abweichungen (neue oder geänderte Posten und Beträge) gegenüber dem provisorischen Budget muss der Sitzungsleiter explizit informieren. Sollte ein solcher Budgetposten einen Gesamtaufwand von CHF 3000.- übersteigen, muss dieser Änderungsantrag zum provisorischen Budget zwingend der GV vorgelegt werden.

4 Protokoll

Art. 16 Protokoll

Alle Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll muss spätestens 30 (dreissig) Tage später im offiziellen Organ des AMIV publiziert werden und gilt weitere 30 (dreissig) Tage später als provisorisch genehmigt, sofern keine schriftlichen Änderungsanträge beim Vorstand eingegangen sind.

5 Ordnungsanträge

Art. 17 Ordnungsantrag

Mitglieder können Ordnungsanträge stellen auf

1. Abbruch der Diskussion,
2. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl,
3. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,
4. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum,
5. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller,
6. Unterbruch der Sitzung, sowie
7. Wegweisung eines Anwesenden.

Art. 18 Behandlung von Ordnungsanträgen

Direkt nach dem Ordnungsantrag darf ein Mitglied eine kurze Gegenrede halten, danach muss sofort über den Antrag abgestimmt werden. Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Antrag sofort als angenommen.

Art. 19 Abbruch der Diskussion

Bei Annahme dieses Ordnungsantrags muss die laufende Diskussion sofort abgebrochen werden. Es wird einmalig eine geordnete Rednerliste erstellt. Nur Redner auf dieser Liste, der Antragstellende sowie der Vorstand dürfen im Anschluss noch über das Geschäft Wortmeldungen beitragen, der Antragsteller hat dabei das Schlusswort.

Art. 20 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl

Die Art des Mehrs kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

Art. 21 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl

Dieser Ordnungsantrag muss direkt anschliessend an die anzufechtende Abstimmung oder Wahl erfolgen. Eine Abstimmung oder Wahl kann nur einmal wiederholt werden, ausser es können Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

Art. 22 Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum

Es kommen nur Geschäfte der aktuellen GV in Frage, die Genehmigung der Traktandenliste ist davon ausgeschlossen.

Art. 23 Rückweisen von Geschäften an den Antragsteller

Bei Annahme wird nicht über das Geschäft abgestimmt. Das Geschäft ist damit weder angenommen noch abgelehnt.

Art. 24 Unterbruch der Sitzung

Zusammen mit dem Ordnungsantrag muss eine Zeitspanne angegeben werden, für wie lange die Sitzung unterbrochen werden soll. Eine Vertagung der Sitzung ist mit diesem Ordnungsantrag nicht möglich.

Art. 25 Wegweisung eines Anwesenden

Die betroffene Person muss die Generalversammlung verlassen.

Anhang C: Finanzreglement des AMIV

1 Grundsätze

Art. 1 Einleitung

Das Finanzreglement setzt die Finanzkompetenzen der einzelnen ausführenden Organe und Kommissionen des AMIV fest. Als Basis für alle in diesem Reglement definierten Vorgänge gilt das von der Generalversammlung genehmigte Budget. Es setzt insbesondere die Rechte, Pflichten und Kompetenzen der Quästur des AMIV und der Präsidien der Kommissionen fest.

Art. 2 Rechnungsperiode

Die Budget- und Rechnungsperiode für den AMIV und alle seine Kommissionen ist das Kalenderjahr. Der im folgenden als steuerrelevante Periode verwendete Begriff orientiert sich jeweils an der für die jeweilige Steuer gesetzlich vorgesehenen Abrechnungsfrist.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen und Zeichnungsberechtigung auf Konten

¹Das von der GV gewählte Präsidium und die von der GV gewählte Quästur des AMIV besitzen Einzelzeichnungsrecht auf sämtliche Vereinskonten.

²Das Präsidium von Kommissionen hat auf Wunsch Kollektivzeichnungsrecht auf den für die Kommission relevanten Vereinskonten. Sämtliche Transaktionen müssen durch das Präsidium oder die Quästur des AMIV gezeichnet werden.

³Zusätzliche Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen auf Konten sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

⁴Für einzelne Geschäfte kann einem Mitglied des Vorstands durch Beschluss der Vorstandssitzung die Zeichnungsberechtigung für einzelne Geschäfte gewährt werden.

Art. 4 Pflichten der AMIV Quästur

¹Die Quästur ist für die Buchführung des AMIV und der Kommissionen verantwortlich, stellt den Eingang der Debitoren sicher und verwaltet die Mittel des AMIV. Es hat sich an die allgemein gültigen und gesetzlichen Vorschriften für die doppelte Buchführung zu halten.

²Zum Ende der Rechnungsperiode ist die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen.

³Des weiteren ist er für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für die Buchhaltung verantwortlich.

2 Kommissionen

Art. 5 Grundsätze

Kommissionen haben grundsätzlich keine eigene Rechnungsführung. Diese wird in der Hauptbuchhaltung durch die Quästur des AMIV getätigt. Kommissionspräsidien können auf Wunsch Einblick in die Buchhaltung erhalten um die Rechnung der Kommission zu kontrollieren und Rechnungen im Namen der Kommission stellen zu können.

Art. 6 Bankkonten

Die Zahlungsabwicklung von Kommissionen wird grundsätzlich über die AMIV-Quästur und das Hauptkonto des AMIV abgewickelt. In begründeten Fällen kann Kommissionen durch Vorstandsbeschluss ein eigenes Konto erlaubt werden.